

Verordnung über die Einrichtung und den Studienplan des
Universitätslehrganges / Post-Graduate-Studiums
„Professional MBA Automotive Industry“
an der Technischen Universität Wien

1) Zielsetzung des Universitätslehrganges

1.1) Das zentrale Bildungsziel des Professional MBA Automotive Industry ist die Vermittlung und die Vertiefung von Fähigkeiten zur Gestaltung und zum Management unternehmerischer Prozesse in den Automobil- und den dazugehörigen Zulieferindustrien. Nach der Absolvierung des Universitätslehrganges verfügen die TeilnehmerInnen über folgende Kompetenzen:

- Sie haben ein umfassendes Verständnis über die Rollen, Prozesse und Zusammenhänge in der Automobil- und den dazugehörigen Zulieferindustrien
- Sie haben Fähigkeiten zur Identifikation von neuen unternehmerischen – kurzfristig- so wie langfristig-strategischen – Möglichkeiten gewonnen.
- Sie können die Komplexität, Dynamik und objektive Unklarheit, die mit solchen Projekten in den Automobil- und den dazugehörigen Zulieferindustrien verbunden ist, bewältigen und die Projekte klar strukturieren.
- Sie beherrschen die Grundzüge und Werkzeuge des Projektmanagements und können diese in Projekten bzw. Projektstrukturen anwenden.
- Sie können Führungsentscheidungen treffen und Teams managen.
- Sie können betriebswirtschaftliches Basiswissen und betriebswirtschaftliche Entscheidungstechniken zur Lösung von Problemen einsetzen.
- Sie können in einem interkulturellen Arbeitsumfeld effiziente Strategien mit internationaler Orientierung entwickeln und implementieren.
- Sie können Probleme und Widerstände in der Umsetzung der Lösungen im Arbeitsumfeld erkennen und überwinden.

1.2) Die Praxisrelevanz der Ausbildung und höchstes wissenschaftliches Niveau müssen in gleicher Weise sichergestellt werden. Dies wird dadurch erreicht, dass die TeilnehmerInnen sowohl Wissensinput (aktuelle Methoden, Theorien und empirische Zusammenhänge ebenso wie Trends und Tools in Automobil- und Zulieferindustrien) vermittelt bekommen, als auch ihre theoretischen Kenntnisse immer wieder in Gruppendiskussionen, Case Studies und praktischen Fragestellungen anzuwenden haben. Auf diese Weise wird ihre Handlungskompetenz erweitert und die dadurch erworbenen Kenntnisse sind direkt im jeweiligen Arbeitsumfeld umsetzbar.

Entsprechend der angeführten Zielsetzung dient der Universitätslehrgang der postgradualen Weiterbildung von (aktiven oder potenziellen) Führungskräften in Organisationen, die sich im Bereich der Automobilindustrie positioniert haben bzw. positionieren wollen (auch KMU). Zielgruppe sind somit IngenieurInnen, NaturwissenschaftlerInnen, WirtschaftswissenschaftlerInnen und MitarbeiterInnen aus der Automobil- und der dazugehörigen Zulieferindustrie, die sich nach ersten Karriereschritten nun auf eine deutliche berufliche Weiterentwicklung in Form der

Übernahme einer interdisziplinären, innovationsorientierten Managementfunktion vorbereiten wollen.

1.3) Der Universitätslehrgang wird in Kooperation mit der Slovenská technická univerzita v Bratislave (STU Bratislava) unter Mitwirkung des Automotive Cluster Vienna Region (ACVR) durchgeführt.

2) Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

2.1) Dauer des Universitätslehrganges

Der Universitätslehrgang umfasst 90 ECTS-Anrechnungspunkte (46 Semesterstunden) und erstreckt sich über vier Semester.

2.2) Gliederung

Der Universitätslehrgang hat keine formale Gliederung in Abschnitte. Inhaltlich ist er in Module gegliedert (siehe Abschnitt 4).

3) Voraussetzungen für die Zulassung

3.1) Voraussetzung für die Zulassung ist das Vorliegen eines facheinschlägigen, international anerkannten ersten akademischen Studienabschlusses (alle akademischen Abschlüsse in Österreich, Master-, Bachelor- oder Fachhochschulabschluss in- und ausländischer Universitäten) sowie einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufserfahrung.

3.2) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen zugelassen werden, die die in 3.1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

3.3) Liegt keine facheinschlägige Qualifikation im Sinne von 3.1) vor, kann die Lehrgangsleitung in Absprache mit dem Studiendekan / der Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien die Absolvierung von Zusatzfächern an geeigneten Institutionen vorschreiben.

3.4) Adäquate Kenntnisse der englischen Sprache sind im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nachzuweisen.

3.5) Über die Aufnahme entscheidet der Vizerektor / die Vizerektorin für Lehre der TU Wien auf Vorschlag des Studiendekans / der Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien und der Lehrgangsleitung.

4) Bezeichnung und Stundenausmaß der Module und Masterthese (Curriculum)

	SSt.	ECTS
A. Accounting und Controlling	4	6
B. Management Science	4	6
C. Organizational Behavior & Human Resource Management	4	6
D. Marketing & Competition Strategy	4	6
E. Corporate Finance	4	6
F. European & International Business Law	4	6
G. Managerial Economics	4	6
H. Communication Skills & Social Competence	2	3
I. Process & Quality Management in Automotive Industry	5	10
J. Automotive Production & Logistics	10	20
K. Master Thesis		15
Summe	45	90

Auf Vorschlag der Lehrgangsführung kann der Studiendekan / die Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien Teile des Curriculums als Fernstudieneinheiten oder e-teaching-Einheiten einrichten.

4) Prüfungsordnung

4.1) Die Feststellung des Prüfungserfolges obliegt dem/der Lehrbeauftragten. Diese/r hat vor Beginn der Lehrveranstaltung den Prüfungsmodus bekannt zu geben. Der Kanon umfasst dabei schriftliche und/oder mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, laufende Beurteilung der Mitarbeit etc. Gruppenarbeiten sind nach Rücksprache mit der Lehrgangsführung zulässig, wenn der Erfolg der einzelnen Gruppenmitglieder beurteilt werden kann. Die im Curriculum angeführten Module können von der Lehrgangsführung weiter in Lehrveranstaltungen unterteilt werden, wobei eine Mindestdauer von einer Semesterstunde erhalten bleiben muss.

4.2) Eine Einzelprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Eine dritte und letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung möglich. Dazu ist vom Studiendekan / von der Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien eine Kommission zu bestellen. Der Zeitrahmen für die Wiederholungen darf die doppelte Studiendauer nicht überschreiten.

4.3) Bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter werden die Leistungen der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung beurteilt. Es bestehen dieselben Wiederholungsmöglichkeiten wie in 5.2), wobei die dritte Wiederholung allerdings nicht kommissionell erfolgt.

4.4) Der Prüfungserfolg eines Moduls wird durch die mit den Semesterstunden gewichteten Noten ermittelt. Bei Dezimalergebnissen wird inklusive ..,5 abgerundet. Für eine positive Beurteilung des Moduls müssen alle Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen werden. Für geteilte Lehrveranstaltungen gilt dies sinngemäß.

4.5) Über die Anerkennung von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. entscheidet der Studiendekan / die Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien auf Vorschlag der Lehrgangsführung. An nicht-universitären Einrichtungen erbrachte Leistungen können anerkannt werden.

4.6) Bei Anerkennung von Studien wird die ersetzte Lehrveranstaltung / das ersetzte Modul mit der Anerkennungsnote eingerechnet.

4.7) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem/der jeweiligen Lehrbeauftragten in Abstimmung mit dem/der LehrgangsführerIn.

4.8) Die BetreuerInnen der Masterthese sind der Lehrgangsführung zur Kenntnis zu bringen und von dieser zu bestätigen.

4.9) Nach positiver Absolvierung aller Modulfächer und positiver Beurteilung der Masterthese gilt der Lehrgang als abgeschlossen.

5) Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

6) Lehrgangsführung

6.1) Der Studiendekan / die Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien ernennt den Lehrgangsführer / die Lehrgangsführerin. Für die Lehrgangsführung ist eine einschlägige Habilitation oder eine gleichzuhaltende Eignung erforderlich.

6.2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Lehrgangsführung kann eine administrative Assistenz ernannt werden.

7) Faculty

Der Studiendekan / die Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien ernennt auf Vorschlag der Lehrgangsführung die Faculty des Lehrganges.

8) Akademischer Grad

Den AbsolventInnen dieses postgradualen Studiums wird der akademische Grad

Master of Business Administration (MBA) Automotive Industry

von der Technischen Universität Wien unter Mitwirkung der Slovenská technická univerzita v Bratislave (STU Bratislava) verliehen.

9) Qualitätsmanagement

9.1) Zur Qualitätssicherung sind von der Lehrgangsleitung regelmäßige Feedback-Veranstaltungen – jedenfalls aber einmal pro Semester – vorzusehen.

9.2) Den Studierenden ist nach jeder Lehrveranstaltung die Möglichkeit zur anonymen Beurteilung mittels Fragebogen zu geben.

9.3) Die Lehrgangsleitung hat in regelmäßigen Abständen dem/der VizerektorIn für Außenbeziehungen oder dem Studiendekan / der Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien über die Ergebnisse zu berichten und gegebenenfalls Vorschläge zur Optimierung der Qualität des Lehrganges zu machen.

10) Lehrgangsgebühr

10.1) Die Lehrgangsgebühr ist den jeweils gültigen Publikationen und der Homepage des Continuing Education Centers zu entnehmen.

10.2) Etwaige Anerkennungen von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. vermindern nicht die zu entrichtende Lehrgangsgebühr.

10.3) Bei Ausscheiden aus dem Lehrgang wegen besonderer Umstände kann der Studiendekan / die Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien auf Vorschlag der Lehrgangsleitung Teile der Lehrgangsgebühr refundieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung.

11) Sonstiges

Änderungen des Curriculums und Änderungen in der Zusammensetzung der Vortragenden und der Lehrgangsleitung sind generell vorbehalten.

12) Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der TU Wien folgt, in Kraft.